

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Haimbuchner
und weiterer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (303 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärs-gesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008) (338 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die dem Bericht (338 d.B.) angeschlossene Regierungsvorlage (303 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärs-gesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden, wird wie folgt geändert:

Zu Artikel X (Änderungen des Notariatsprüfungsgesetzes)

Art. X wird wie folgt geändert:

Die Z 6 entfällt.

Zu Artikel XI (Änderungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes)

Art. XI wird wie folgt geändert:

Die Z 6 entfällt.

Zu Artikel XVII (In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung)

Art. XVII wird wie folgt geändert:

§ 18 lautet:

„§ 18. Art. III Z 7 und 8 (§§ 12 und 13 ABAG), Art. X Z 3 lit. b (§ 12 Abs. 2 NPG), Art. X Z 4 bis 6 (§§ 13 und 20 NPG) sowie Art. XI Z 4 bis 6 (§§ 12 und 20 RAPG) sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur ers-

ten Teilprüfung nach dem 30. September 2012 bei der Prüfungskommission eingebracht wird. Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist insoweit der Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung maßgeblich.

Begründung

Im Gegensatz zu Prüfungen im Rahmen des Diplomstudiums werden im Rahmen von Rigorosen tatsächlich vorwiegend Praxisfragen gestellt. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Anforderungen an den Kandidaten für ein Rigorosum den Anforderungen an den Kandidaten für die Rechtsanwaltsprüfung oder die Notariatsprüfung durchaus gleichwertig sind. Eine Beibehaltung des § 21 RAPG und des § 21 NPG ist daher wünschenswert und führt keineswegs zu einer Senkung der Anforderungen an angehende Rechtsanwälte.

Die Möglichkeit einen Teil der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung "abzuschichten", motiviert potentielle Kandidaten dazu das Doktorat zu absolvieren und dabei wichtige Fähigkeiten für angehende Rechtsanwälte zu erwerben; diese bestehen insbesondere im wissenschaftlichen Arbeiten und der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Rechtsgebiet. Diese Fähigkeiten erlauben es dem Rechtsanwalt später fundierte Rechtsgutachten zu verfassen, (damit) zur Rechtsfortbildung beizutragen und seiner Arbeit ein fundiertes theoretisches Wissen zugrunde zu legen. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass ohne die von (späteren) Rechtsanwälten geschaffenen Dissertationen der juristischen Praxis ein nicht unwesentlicher Fundus an wissenschaftlichen Arbeiten fehlen würde.

H. Jany A. P. A.

H. Jany A. P. A.

H. Jany A. P. A.

Wien am
- 5. DEZ. 2007